

RS Vwgh 1962/5/9 0519/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1962

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1333;

VwRallg;

1. ABGB § 1333 heute
2. ABGB § 1333 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
3. ABGB § 1333 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2002
4. ABGB § 1333 gültig von 01.01.1812 bis 31.07.2002

Rechtssatz

Verzugsfolgen vor Eintritt des Verzuges sind begriffswidrig. Es kann daher auch begrifflich nicht abgeleitet werden, daß bei Eintritt des Zahlungsverzuges Verzugsfolgen einsetzen, welche auf einen vorher gelegenen Zeitraum, in dem ein Verzug noch nicht bestanden hat, zurückwirken. Eine solche Rückwirkung von Folgen des Verzuges könnte nur durch eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung begründet werden.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1961000519.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>